



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1849

CDIII. Notiz über die Einkünfte des Domherrn zu Brandenburg (1550?)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

zur gelegen zeit auch besichtigung wol leiden, dan wir nicht geneigt, Euch in dem vnd andern zunahe zukomen, wolten wir euch, denen wir mit gunst vnd guttem geneigt, hinwider nicht bergen. Datum af ziesar, mitwochs nach Jacobi, Anno etc. XLIX.

Nach der Urschrift.

CDII. Kurfürst Joachim fordert die Städte Brandenburg auf, auf die Ergreifung des Jakob Koniffen, der Gefährliches gegen den Kurfürsten und dessen Sohn unternehmen wolle, bedacht zu sein, am 31. Aug. 1549.

Joachim, vonn gots gnadenn Margraff zu Brandenburg vnnnd Churfurft etc. Vnfern grus zuuorn. Liebenn getrewenn. Nachdem wir euch kurtz Zuvoor di mutwillig austretung Jacob koniffen auch sein freuentlichs furnehmen, Wes ehr jegen vns, Vnfern Sohnen, vnnnd di vnsernn furtzunehmen bedacht, geschrieven: zweiffelnn derhalbenn nicht, jr werdet euch folchs vnfers beuehl getreulich vnnnd gehorsamlich verhaltenn haben vnnnd nochmalnn demselbenn nachzulebenn allenn möglichenn vleis surwenden. Wann aber van gedachtem Jakob konieffen vns angelangt vnnnd des gewisse erkundigunge haben, Das er folch sein furnehmen an vns vnnnd di vnsernn mit der that zu vbenn sich hin vnd herwider jnn Vnsernn Churfurstenthumb durchschleiffenn Vnnnd enthalten sol, Derwegen di notturft nicht allein erfordert das man in ewerer Stadt vnnnd Thorenn, Sondern auch vf allen Fehren vnnnd Pessen vnnnd wo man sich vermutet er durchkommen konthe guth aufsehen vnnnd vleissigst ansachtung zuhabenn, Derhalbenn Ist Vnser gnedigs Begerenn, Ir wollet nochmaln dieselbenn orthor vleissigst bereithen lassenn vnnnd sonderlich die Fehren, Wo sie bei euch Vorhandenn bestellenn, Domit niemands frembdes welcher euch nicht bekanth, vnnnd nicht gnugfame kunthschafft vonn sich zugebenn weis, vbergesetzt werde, Sondern wo der beuehder obgemeldt vnnndt jemant seines anhanges oder sonstenn Vordechtig Reuther, Welche nicht genugfame, vnnnd städtlich kunthschafft jres her oder hinreitens wusten, betretenn, di wollit bei euch anhaltenn, vnnnd vns folchs forderlichst zuerkennen geben. Darann thut jr vnfers zuuorlesigk ernfis meynung vnd feint euch jnn gnaden geneigt. Datum Czulen, Sunabents ahm abend Egidii, Anno XLIX.

Vnsernn liebenn getrewenn Burgermeisternn vnnnd Rathmannenn Beider vnser Stedte Brandenburgk.

Nach dem Original.

CDIII. Notiz über die Einkünfte der Domherrn zu Brandenburg (1550?)

Einhebung der Domherrn zu Brandenburgk.

Zum jrsten hundert vnnnd eyn vnd vierzig Wispel rogen allein aus jren Dorffern, vnnnd aus iren Vorwercken vnnnd schefferien als Moczow, Grabow, Butzow, vnnnd Selingstorff vnnnd

aus andern Dorffern, auch woll bey sexzig oder sibentzig Wispel rogen, das also die Summa des rogen bei zwei hundert wispel macht. Daou geben sie dem probste Siebenzehen Wispel, den Domhern, die nicht bei der kirchen wonen, itzlichen zwei Wispel, macht zusammen achtzehen Wispel, den zehen Vicarien ichlichem zwei Wispl macht zwentzig Wispel, Summa funeff vnd funffzig wispel, vnd was sie widerumb in die Vorwerck zu brodkorn, den Scheffern zu lone, zu den spenden, zur fahet, den ernleuten, dem Weinmeistern, vnnnd zu Mockzow den pferden herauffen geben, macht auch vngeferlich bei funffzig Wispel; so geben sei von den zweien hundert wispel hundert vnd funeff wispel herauffen, So behaltten die funeff thomhern, so itzund bei der kirchen Residiren, noch bei hundert wispel zuteilen vnd macht itzlichem domhern vber zwentzig wispel rogen. Zum Andern haben die obgenante Domhern Newen vnd newenig wispel gersten von jren Dorffern allein, so haben sie auch aus iren Vorwercken auffs geringste woll siebentzig oder achtzig Wispel, So haben sie in der Summa bei hundert vnnnd sexzig Wispel gersten. Daou geben dieselbige funeff tomhern dem propste funffzehen Wispel, den domhern die nicht residiren itzlichem zwei wispel, macht achtzehen Wispel, den vicarien funffzehen wispel vnnnd in den oben angezeigten Vorwercken als Mockzow, grabow etc. zuuorbrawen bei dreitzig wispel, So behaltten die funeff thomhern vber achtzig Wispel gersten zu teilen so hatt ein ichlicher bei sexzehen wispel gersten. Zum dritten haben obgedachte Domhern vier vnd achtzig wispel habern allein aus iren Dorffern, von dem Vorwerck zu tremmen zwelf Wispel bede haber, vnd vber dreiffig Wispel auffs wenigste aus den andern obgedachten Vorwercken, Summa hundert vnd sieben vnd zwentzig Wispel. Daou geben die obgedachte funeff Domhern dem probste zwentzig wispel, den vicarien zehen Wispel, vnnnd susten vor die pferde, die die sagete reitten, den scheffern vnd andern bei funffzehen Wispel; So behaltten dieselbige funeff thomhern vber achtzig Wispel zu teilen macht itzlichem bei sexzehen wispel. Die Summa des korns, So ein itzlicher Domher von den funeffen, So bei der kirchen zu Brandenburg allein Residiren, macht itzlichem vber funffzig wispel. So haben sie auch bei siebentzig schocken allein zins, ane was sei in reempcionibus vnd andren vilen einkommen haben, welches alles bei zweihundert vnd funff vnnnd funffzig schocken Newen vnd funffzig gr. vnd III pfennige macht, wie in ihren registern angezeigt ist. Item von Zigeloben hab ich vber hundert schock borechent, aber wider daou aus gegeben. Item aufs dem weinberge vnder zeitten vber zwei hundert am wein, vnderzeitten weniger, den ahem blancken wein aufs wenigste funeff gulden, vnd den rotten vmb vier oder drei, daou gibt man nimande anders dan dem weinmester: was die Summa macht ist woll zurechen. Vnd was von hameln, von wulle, von ocksen aus mockzow vnd dreien schefferien, von jungen valen von dem vorwerck mockzow am gelde falt, kan man nich eigentlich Sumiren. Darzu haben die funeff thomhern alle vitalien, so der probst mit vierzehen domhern, wen sie residiren, zu teilen haben, allein, als ocksen, hamele, kelber, gense, hunre, putter, kefe, holtzungk vnnnd was aus vierzehen dorffern vnd vier varwercken an vitalgen zuteilen felt: vnd von dissen einkommen vnd anderer herligkeit gedencken mich die einkameling mit jrer hinderlist zuuortreiben.

CDIII. Der Rath der Altstadt Brandenburg verleiht das Schulzengericht zu Pāwesin, am 24. Febr. 1550.

Wir Burgermeyster und Rathman der Newenstadt Brandenburgk, vorkunden und bekennen in Krafft und Macht dieses Brieues vor uns und unsern Nachkommen semplichen, das wir in Ansehen